



STADT SARSTEDT

Steinstraße 22 Tel.: 05066 805-0

Internet: www.sarstedt.de

31157 Sarstedt Fax: 05066 805-70 u. 805-85

E-Mail: rathaus@sarstedt.de

Corona Virus: Schließung der Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Sarstedt ab Montag, dem 16.03.2020. Weitere Informationen: Einrichtung von Notbetreuung.

(Sarstedt) Das Kultusministerium hat ab Montag, dem 16.03.2020, bis zum 18.04.2020 den Betrieb aller Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen aufgrund von COVID-19 (Coronavirus) untersagt.

Das bedeutet, dass sämtliche Kindergärten und Krippen in Sarstedt geschlossen sind. Auch die Betreuung in Kindertagespflege wird eingestellt.

Die auf der Grundlage des Infektionsschutzrechts getroffene Anordnung der Schließung von Kindertageseinrichtungen dient dem Zweck, die Infektionsketten zu unterbrechen.

Es wird die Ausnahme zur Notbetreuung in kleinen Gruppen eingeräumt. Diese wird zunächst in allen Sarstedter Kitas eingerichtet.

Diese Ausnahme dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge! Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist daher für lediglich zwei Fallgruppen von Ausnahmefällen und unter enger Auslegung möglich. Im Detail heißt das:

Zur Notbetreuung zugelassen sind lediglich die Kinder, bei denen alle Erziehungsberechtigten eines Kindes zu einer der zwei Fallgruppen für Ausnahmefälle gehören. Sofern schon ein Erziehungsberechtigter einen Ausnahmefall nicht nachweisen kann, ist die Aufnahme in die Notbetreuung nicht möglich. Die ausnahmeberechtigten Fallgruppen sind:

a) Berufsgruppen, die zur Sicherstellung grundlegender Bereiche der Daseinsvorsorge gehören.

Hierzu zählen insbesondere:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber reicht nicht aus, vielmehr ist deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem engeren Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfeldern zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht auch von zu Hause ausüben kann.

Nachweise, die vom Arbeitgeber auszufüllen sind, erhalten Sie in den Kitas.

b) Personen, die einen besonderen Härtefall nachweisen.

Diese Härtefälle sind mit besonderen Nachweisen zu belegen. Die Entscheidung über die Härtefälle erfolgt durch die Stadt Sarstedt.

Weitere Informationen zur Schließung der Kindertagesstätten erhalten Sie entweder hier, bei den Leitungen der Kindertagesstätten oder telefonisch im Familien-Servicebüro unter 05066 805-73.

Eine Regelung zu den Betreuungsgebühren und Essengeld wird noch getroffen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies noch einige Zeit dauern wird.

Der Unterrichtsbetrieb an den Schulen wird für diesen Zeitraum ebenfalls eingestellt. Außerhalb der Schulferien wird auch hier eine Notbetreuung in kleine Gruppen gewährleistet.